BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1988

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. Dezember 1987 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

(89/60/EWG, EURATOM, EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2339/88 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2175/88 des Rates (3) sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 10. Oktober 1987 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

In ihrem Beschluß 89/59/EWG, Euratom, EGKS (4) hat die Kommission mit Wirkung vom 1. November 1987 einige dieser Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. Dezember 1987 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Festsetzung oder Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1987 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Für die Auszahlung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Beschlusses vorausgeht, zugrunde gelegt.

Brüssel, den 21. Oktober 1988

Für die Kommission
Henning CHRISTOPHERSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 204 vom 29. 7. 1988, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 191 vom 22. 7. 1988, S. 1.
(4) Siehe Seite 45 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten
Brasilien	46,63
Ghana	44,92
Jugoslawien	46,58
Libanon	29,32
Madagaskar	38,58
Malawi	61,15
Mexiko	41,51
Sierra Leone	95,26
Sudan	92,35
Syrien	214,28
Tansania	38,06
Tonga	85,20
Zaire	119,41